

1. Änderung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) – Wasserversorgungskostenerstattungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und des § 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 31.05.2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) – Wasserversorgungskostenerstattungssatzung (Nr. COS-BV-214/2006 vom 19.10.2006) beschlossen:

1. Der § 8 wird erweitert:

§ 8a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

2. Die 1. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 31.05.2007

.....
Berlin
Bürgermeisterin

Siegel